

Allgemeine Vertragsbedingungen der Dr. Neuhaus Telekommunikation GmbH vom 1.5.2008

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Dr. Neuhaus Telekommunikation GmbH, nachstehend Dr. Neuhaus genannt, insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen, sowie für Hard- und Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Engineeringleistungen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend für sonstige Vertragsverhältnisse wie z.B. für Serviceleistungen, Wartungsverträge etc.
- 1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen eines Vertragspartners (im Folgenden: „Besteller“) sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote von Dr. Neuhaus sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Dr. Neuhaus zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung seitens Dr. Neuhaus maßgebend.
- 2.3 Technische Angaben, Beschreibungen oder Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten oder sonstigen Informationsunterlagen stellen keine Beschaffungsgarantie dar. Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behält sich Dr. Neuhaus auch nach Bestätigung des Auftrages vor. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Dr. Neuhaus Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung durch Dr. Neuhaus zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an Dr. Neuhaus erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk. Bei Fremdgeräten gelten die Lieferkonditionen des Herstellers. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Bestellmengen mit einem Warenwert von unter EUR 250,00 netto wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 25,00 netto erhoben; ausgenommen von dieser Regelung sind Reparaturleistungen und Zubehörartikel.
- 3.2 Ist für die Lieferung oder Leistung eine Abnahme vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- a) bei Dienstleistungen: 35% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung; 50% der Auftragssumme bei Lieferung; 15% der Auftragssumme bei Abnahme.
- b) bei Serienprodukten 14 Tage netto. Bei Eintritt des Annahmeverzugs (Ziffer 5.2.3) wird sofort der noch offene Restbetrag zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt mit der Entgeltzahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung den geschuldeten Betrag bezahlt hat.

- 3.3 Skonti werden von Dr. Neuhaus nicht gewährt.

- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dr. Neuhaus anerkannt sind.

- 3.5 Kommt der Besteller in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugsbeginn nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines eingetretenen, darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere die Erhebung von Mahngebühren, bleibt vorbehalten.

- 3.6 Einen Monat nach Eintritt des Annahmeverzugs nach Ziff. 5.2.4 kann Dr. Neuhaus Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Waren bleiben das Eigentum von Dr. Neuhaus bis zur Erfüllung sämtlicher, Dr. Neuhaus gegen den Besteller zustehender gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Vorbehaltsware). Die Forderungen von Dr. Neuhaus gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu sichern.

- 4.2 Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet. In diesem Fall gelten alle aus der Wiederveräußerung resultierenden Forderungen des Bestellers in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an Dr. Neuhaus abgetreten. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Dr. Neuhaus als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Dr. Neuhaus gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Dr. Neuhaus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Dr. Neuhaus um mehr als 20%, so ist Dr. Neuhaus auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet.
- 4.3 Das Nutzungsrecht an von Dr. Neuhaus gelieferter Software und Lizenzen wird erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt. Ziff. 4.1 und 4.2 gelten sinngemäß.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Dr. Neuhaus. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von Dr. Neuhaus neu zu vereinbaren.

- 5.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten:

- 5.2.1 Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung das Werk von Dr. Neuhaus oder das Werk der Unterprioritäten innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziff. 5.1 bestimmungsgemäß verlassen hat.

- 5.2.2 Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferfrist gemäß Ziff. 5.1 erfolgt ist.

- 5.2.3 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.

- 5.2.4 Bei Annahmeverzögerungen durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von Dr. Neuhaus zur Begründung des Annahmeverzugs.

- 5.3 Teillieferungen sind zulässig.

- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei Dr. Neuhaus oder im Betrieb von Zulieferanten, Beschädigung eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von Dr. Neuhaus nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängert.

- 5.5 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als in Ziff. 5.4 genannten Gründen kann der Besteller – bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist – für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 0,5% bis zur Gesamthöhe von max. 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann.

6. Gefahrenübergang

- Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:

- 6.1 Bei Ablegerung an den vom Besteller bestimmten Ort;

- 6.2 Wenn Annahmeverzug nach Ziff. 5.2.4 eintritt;

- 6.3 Bei Versendung, wenn die Ware ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde.

7. Montage

- 7.1 Installation und Inbetriebnahme beim Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 7.2 Bei Montage hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass der Einbau sofort nach Ankunft der Mitarbeiter von Dr. Neuhaus begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

- 7.3 Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme durch das Verschulden des Bestellers, so hat dieser die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Mitarbeiter von Dr. Neuhaus zu tragen.

- 7.4 Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Besteller die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen gemäß den jeweils gültigen Dr. Neuhaus-Preisen für Dienstleistungen.

8. Abnahme

- 8.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung, spätestens jedoch 30 Tage nach Aufforderung durch Dr. Neuhaus mit Funktionstest-Routinen von Dr. Neuhaus oder mit vereinbarten Testmethoden.

- 8.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.

- 8.3 Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit erklärt, Lieferung und Montage als abgenommen gelten. Dem Besteller bleibt nachgelassen, dieser Abnahmefiktion innerhalb der 30-Tage-Frist zu widersprechen.

- 8.4 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach Ziff. 10 beseitigt.

9. Software-Lizenz

- Software (Binärprogramme) einschließlich nachfolgender „Updates“ werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erwirbt eine einfache Software-Lizenz zu folgenden Bedingungen:

- 9.1 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde. Sie darf nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit und unter Voraussetzung kopiert und modifiziert werden, dass der Copyright Vermerk von Dr. Neuhaus sowie etwaige sonstige Schutzrechts-Vermerke auf allen Vervielfältigungsstücken angebracht werden.

- 9.2 Falls ein Ausfall der Zentraleinheiten den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.

- 9.3 Der Besteller darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Bestellers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.

- 9.4 Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.

10. Mängelbeseitigung

- 10.1 Dr. Neuhaus gewährleistet für die Erstausrüstung mit seinen Erzeugnissen für die Dauer von einem Jahr, in der Weise, dass alle auftretenden Mängel beseitigt werden, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Diese Frist beträgt zwei Jahre, wenn es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher und bei der Vertragsbeziehung um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 474 BGB handelt.

- Die Mängel werden im Werk von Dr. Neuhaus, durch Ersatzlieferung oder durch Instandsetzung am Ort der Installation beseitigt. Eventuell erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten während der Gewährleistungsphase gehen zu Lasten von Dr. Neuhaus. Die Gewährleistungsfrist für die in Ziff. 5.2.3 genannten Leistungen beginnt mit den dort näher geregelten Lieferzeiten.

- 10.2 Über von Dr. Neuhaus mitgelieferte Fremdgeräte (worunter Geräte und Module ohne Dr. Neuhaus-Bestellnummer bzw. -Programme verstanden werden) haftet Dr. Neuhaus nur im Umfang der jeweiligen Gewährleistung des Zulieferers. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, wenn es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt, der aufgrund eines bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels einem Verbraucher zur Gewährleistung verpflichtet ist und den Ersatz dieser Aufwendungen von Dr. Neuhaus verlangt. Die entsprechenden Bedingungen können vom Besteller jederzeit bei Dr. Neuhaus angefordert werden.

- 10.3 Durch Korrektur und Ergänzung der gelieferten Hard- oder Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglicher Erweiterung eines Gerätes leistet Dr. Neuhaus auf den Erweiterungsteil jeweils ein Jahr, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre Teilegarantie, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden – sofern es sich nicht um solche handelt, die anlässlich eines gesetzlichen Anspruchs entstehen – gemäß den jeweils gültigen Dr. Neuhaus-Preisen für Dienstleistungen berechnet.

- 10.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Gegenstände, die infolge natürlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Behandlung erneuert oder ausgetauscht werden müssen. Jedoch ist Dr. Neuhaus bereit, solche Mängel innerhalb der Garanzzeit gegen Ersatz des entstehenden Aufwandes zu beheben.

- 10.5 Treten nach Lieferung bzw. Abnahme der Geräte Schäden auf, die nachweisbar auf einen Transport an einen anderen Ort als dem der Erstinstitution zurückzuführen sind, so entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden, wenn Dr. Neuhaus bei einem derartigen Transport nicht mitgewirkt hat.

- 10.6 Mängel müssen unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der Art der Störung angezeigt werden; sind von Dr. Neuhaus-Testverfahren (z.B. Testprogramme oder Testgeräte) bereitgestellt worden, so sind die detaillierten Ergebnisse oder Tests ebenfalls schriftlich zu übersenden. Bei der Mängelbeseitigung gelten Ziff. 7.1 und 7.2 entsprechend.

- 10.7 Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Kommt es zum Austausch von Teilen, so werden die entnommenen Teile Eigentum von Dr. Neuhaus.

- 10.8 Wenn und soweit Dr. Neuhaus eine vom Besteller gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, bei Verweigerung der Nachbesserung, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht nur, wenn nach zweimaligen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungen durch Dr. Neuhaus der Mangel nicht beseitigt werden konnte.

11. Entwicklungsaufträge

- Für von Dr. Neuhaus im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 11.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

- 11.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Besteller zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. etwaiger Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

- 11.3 Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepasste Einphasenzeit vorgesehen, die zur Entdeckung bzw. Behebung von Fehlern dient, die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von Dr. Neuhaus kostenlos behoben; sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Dr. Neuhaus haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde, oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung auf solche typischen Schäden und einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die für Dr. Neuhaus zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Hierzu zählen nicht mittelbare Schäden, Mangeloffschäden oder entgangener Gewinn.
- 12.2 Die Begrenzung der Haftung gilt auch im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte, die nicht Organe oder leitende Angestellte von Dr. Neuhaus sind.

- 12.3 Die Haftung ist bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und im Falle eines groben Verschuldens von Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf EUR 100.000,00 begrenzt. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass der typischerweise voraussehbare Schadensumfang EUR 100.000,00 nicht übersteigt.

- 12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten für jegliche Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

- 13.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestätigter Schriftwechsel genügt.

- 13.3 Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

- 13.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.